

2. Beiblatt Beiblatt zur Parlamentskorrespondenz 2. Dezember 1957

191/J

A n f r a g e

der Abgeordneten K a n d u t s c h und Genossen
an den Bundeskanzler,
betreffend Zurückweisung einer geplanten, den gesetzlichen Vorschriften
zuwiderlaufenden Personalverfügung.

--- --

Wie der Fraktion der FPÖ aus zuverlässiger Quelle zur Kenntnis ge-
bracht wurde, steht derzeit eine die Sachlichkeit unserer Verwaltung ge-
fährdende Personalverfügung in Verhandlung.

Der im Bundesministerium für soziale Verwaltung in besonderer Ver-
wendung stehende ehemalige Krankenkassenangestellte Hans Zima soll nach
mehrfachen Beförderungen und Titelverleihungen nunmehr in den höheren
Ministerialdienst übergeleitet und zu dem Zwecke zum Ministerialrat im
Bundesministerium für soziale Verwaltung ernannt werden. Dem Genannten ob-
liegt es, die sachgemäße Führung der Geschäfte der Landesinvaliden- und Ar-
beitsämter wahrzunehmen, ohne selbst die hierfür notwendigen Sachkenntnisse
zu besitzen. Der Rechnungshof hat anlässlich seiner Einschau gerade bei den
genannten Ämtern erhebliche Mängel festgestellt, deren Ursachen vor allem
auf die Verwendung ungeeigneter Kräfte zurückzuführen sind. Der gegenständ-
liche Antrag wurde vom Bundesminister für soziale Verwaltung an das Bundes-
kanzleramt geleitet. Daß das dem Antrag zugrundeliegende Referat von einem
rechtskundigen Beamten gezeichnet wurde, ist bedauerlich. Bedeutet doch die
Verwendung eines nicht rechtskundigen Beamten an einem leitenden Dienst-
posten, zu dessen Vernehmung juristische Kenntnisse erforderlich und gesetz-
lich vorgeschrieben sind, keine geringere Gefahr für die Allgemeinheit als
die Heranziehung eines nicht ärztlich Vorgebildeten zu ärztlichen Aufgaben.
Für den ärztlichen Beruf ist nach der Dienstzweigeverordnung (1948) eine
Nachsicht der ärztlichen Qualifikation ausgeschlossen. Das Strafgesetz schützt
die Allgemeinheit vor Kurpfuscherei, das Einführungsgesetz zu den Verwal-
tungsverfahrensgesetzen vor Winkelschreiberei. Die Gesetzesordnung verlangt
vom Handwerker den Nachweis der Befähigung zur Ausübung seines Gewerbes.
Das Bundesministerium für soziale Verwaltung findet es dagegen vertretbar,
einen Beamten, der lediglich die Voraussetzungen für die Verwendungsgruppe E
der Bundesangestellten aufzuweisen vermag, in den höheren Ministerialdienst
einzureihen. Gegen die beabsichtigte Reihung des Genannten wäre nichts ein-
zuwenden, sofern er, wie andere, die fehlenden Voraussetzungen vorerst nachholt.

3. Beiblatt

Beiblatt zur Parlamentskorrespondenz 2. Dezember 1957

Wie soll die so oft seitens der Koalitionsparteien propagierte Vergabung von öffentlichen Dienstposten nach objektiven Gesichtspunkten ernst genommen werden, wenn Tatsachen das Gegenteil beweisen?

Nicht zuletzt sei noch darauf verwiesen, daß die geplante Verfügung erstmalig in der Geschichte des österreichischen Beamtentums wäre und naturgemäß einen Präzedenzfall schaffen müßte, der, wenn er Nachfolgebeispiele bewirkt, zur Folge hätte, daß die politische Protektion bei der Besetzung öffentlicher Dienstposten entscheidender wäre als sachliche Voraussetzungen. >

Die unterzeichneten Abgeordneten stellen daher an den Herrn Bundeskanzler die

A n f r a g e:

Ist der Herr Bundeskanzler bereit, die beantragte Personalverfügung als den gesetzlichen Vorschriften sowie den Interessen der Allgemeinheit zuwiderlaufend zurückzuweisen?

--- --